



Besondere Bedingungen für die DKV BOX EUROPE

Die Besonderen Bedingungen für die DKV BOX EUROPE regelt die Bestellung und Nutzung von Mautdienstleistungen des DKV durch Kunden.

Inhaltsverzeichnis

TEIL A – ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. Vertragsgegenstand und Abschluss dieses Rechtsverhältnisses
2. Geltung von Lieferantenbedingungen
3. Einzelverträge über Mautservices/Mautleistungen
4. Unterstützung bei Einrichtung / Umsetzung CO2-Tolling
5. Informationspflichten des Kunden, Fehlerkorrektur
6. Nutzungsbedingungen für OBUs
7. DKV BOX EUROPE
8. Fehlende Funktionstüchtigkeit von Systemen
9. Vergütung, Rechnungstellung und Reklamationen
10. Reklamationen
11. Haftung des Kunden
12. Datenschutz
13. Laufzeit, Beendigung und Anwendbarkeit deutschen Rechts

TEIL B – BESONDERE REGELUNGEN FÜR EINZELNE MAUTGEBIETE

14. Besondere Regelungen für das Mautgebiet Österreich
15. Besondere Regelungen für das Mautgebiet Frankreich
16. Besondere Regelungen für das Mautgebiet Spanien
17. Besondere Regelungen für die Mautgebiete Deutschland und Belgien
18. Besondere Regelungen für das Mautgebiet Italien
19. Besondere Regelungen für das Mautgebiet Bulgarien
20. Besondere Regelungen für das Mautgebiet Ungarn
21. Besondere Regelungen für das Mautgebiet Schweiz
22. Besondere Regelungen für das Mautgebiet Skandinavische Brücken
23. Besondere Regelungen für das Mautgebiet Slowakei



TEIL A – ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. Vertragsgegenstand und Abschluss dieses Rechtsverhältnisses

Diese Besondere Bedingung (im Folgenden „**Bedingung**“) ermöglicht dem Kunden die Bestellung und Nutzung von bestimmten Mautdienstleistungen der DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG (im Folgenden „DKV“). Zur Erbringung der Mautdienstleistungen dieser Bedingung unterhält der DKV vertragliche Beziehungen zu Anbietern von Mautleistungen, die dem Kunden unmittelbar oder mittelbar über DKV Zugang zu mautpflichtigen Streckennetzen eröffnen (im Folgenden „**Lieferanten**“), zum Beispiel nationale Mauterheber oder EETS-Provider.

Diese Bedingung gilt für die DKV BOX EUROPE. Die DKV BOX EUROPE ist ein interoperables Gerät zur automatischen Erfassung und Abrechnung von Mautgebühren (im Folgenden „OBUs“). Bei der OBU kann es sich um ein neues oder aufbereitetes Gerät handeln. Zurückgegebene OBUs können im Rahmen des Nachhaltigkeitsprinzips aufbereitet und an Kunden erneut herausgegeben werden. Die vollumfänglich funktionsfähigen OBUs können daher geringfügige Gebrauchsspuren, die bei einem gewöhnlichen Gebrauch entstehen, aufweisen.

Diese Bedingung kommt mit Unterzeichnung oder sonstiger Einreichung (insbesondere auf vom DKV vorgesehenen elektronischen Wegen) durch den Kunden und der Annahme durch den DKV zu Stande. Die Annahme des DKV erfolgt entweder explizit oder ist in der Bestellbestätigung über die erste Einzelbestellung aus diesem Vertrag zu sehen.

Bei dieser Bedingung handelt es sich um eine Besondere Bedingung im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DKV (im Folgenden „**AGB-DKV**“). Diese Bedingung geht den AGB-DKV vor, soweit er von diesen abweicht oder diese ergänzt. Im Übrigen bleiben die AGB-DKV unberührt.

Die Mauttarife und Bedingungen der Lieferanten sind nicht Bestandteil dieser Bedingung. Der Kunde ist verpflichtet, sich selbst vor der Nutzung mautpflichtiger Strecken, die notwendige Kenntnis über die Mauttarife und Bedingungen zu verschaffen.

2. Geltung von Lieferantenbedingungen

Für einzelne Mautleistungen und OBUs kann es erforderlich sein, dass der Kunde zusätzlich Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten akzeptiert. Die Voraussetzungen und Modalitäten der Einbeziehung sowie der Geltungsbereich von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind spezifisch für die jeweilige OBU in geregelt.

3. Einzelverträge über Mautservices/Mautleistungen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Für die konkrete Nutzung einer Leistung aus der Bedingung ist die Bestellung einer OBU durch den Kunden und die Annahme durch DKV („Einzelvertrag“) erforderlich. Der DKV stellt dafür Formulare oder eine Onlinebestellmöglichkeit zur Verfügung.

Die Einzelbestellung erfolgt – soweit vom DKV nicht anderweitig vorgesehen – für ein Fahrzeug und ein oder mehrere Mautgebiete. Ein Mautgebiet wird dem Kunden vom DKV nur einheitlich zur Registrierung angeboten und umfasst ein oder mehrere Gebiete, für die ein Mauterheber oder eine Gruppe von Mauterhebern gemeinschaftlich die Maut erhebt bzw. erheben.

3.2 Vertragsschluss bei Free-Flow-Strecken

Eine „**Free-Flow-Strecke**“ bezeichnet einen Streckenabschnitt bestehend aus einer oder mehreren Spuren auf einer mautpflichtigen Straße (ohne Mautschranken), auf denen Kraftfahrzeuge zum Zwecke der Mauterfassung nicht anhalten oder abbremsen müssen. Auf dem Streckenabschnitt befinden sich Systeme, z.B. Kamera-Brücken mit Sensoren (im Folgenden auch nur: „**Kamera-Brücke**“). Unterfahren die Kunden das System, erfasst die OBU den mautpflichtigen Nutzungsvorfall (im Folgenden auch: „**Mauterfassung durch die OBU**“).

Mit jeder Nutzung einer Free-Flow-Strecke (z.B. durch Unterfahren einer Kamera-Brücke) kommt zwischen DKV und Kunde ein Einzelvertrag bzgl. der Bereitstellung des Straßennutzungsrechts durch DKV an den Kunden für die Nutzung der jeweiligen Free-Flow-Strecke gemäß Ziffer 8 lit. c. der AGB zustande, sofern das Straßennutzungsrecht direkt von DKV gegenüber dem Kunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung („**Direktlieferung**“) oder in eigenem Namen aber auf fremde Rechnung („**Kommission**“) eingeräumt werden kann. Der Kunde ist insoweit zur Zahlung der für die Nutzung der Free Flow-Strecke anfallenden Mautentgelte/Mautgebühren entsprechend Ziffer 8 verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn an oder vor einem auf der Free-Flow-Strecke befindlichen System, z.B. einer Kamera-Brücke, kein DKV-Logo angebracht ist oder der Kunde auch nicht auf andere Weise vor Unterfahren des Systems auf einer Free-Flow-Strecke auf den DKV hingewiesen wird. Dies gilt ferner auch, wenn es zu einem Nacherfassungsverfahren nach Ziffer 3.3 kommt, d.h. im Falle der fehlerhaften und/oder nicht erfolgten Mauterfassung durch die OBU.

In Fällen, in denen das Straßennutzungsrecht für Free-Flow-Strecken dem Kunden nur durch den zuständigen Lieferanten eingeräumt wird bzw. eingeräumt werden kann („**Drittlieferung**“), sichert der Kunde zu, dass er mit den Lieferanten einen entsprechenden Vertrag über das Straßennutzungsrecht abschließt bzw. abgeschlossen hat. Der Kunde gewährleistet einen entsprechenden Vertragsschluss mit dem Lieferanten. Die Forderungen des Lieferanten gegen den Kunden erwirbt DKV entgeltlich von dem Lieferanten und stellt diese dem Kunden entsprechend Ziffer 8 in Rechnung.



3.3 Nacherfassung mautpflichtiger Streckennutzungen (Nacherfassungsliste)

„Nacherfassung“ bezeichnet die Nacherfassung infolge eines Abgleichs mit der Nacherfassungsliste mautpflichtiger Streckennutzungen in Fällen einer fehlerhaften und/oder nicht erfolgten Mauterfassung durch die OBU, unter anderem auch bei Free-Flow-Strecken.

In Fällen einer fehlerhaften und/oder nicht erfolgten Mauterfassung durch die OBU, kann eine Nacherfassung von mautpflichtigen Nutzungsvorfällen erfolgen, auch wenn eine diesbezügliche Legitimation des Kunden weder mittels OBU noch mit einem anderen Legitimationsobjekt („LEO“) vorliegt.

Der Kunde beauftragt DKV hiermit ausdrücklich mit der Nacherfassung mautpflichtiger Streckennutzungen durch seine Kraftfahrzeuge im Wege des sog. Nacherfassungsverfahrens (wie unten definiert).

Zu diesem Zweck autorisiert der Kunde den DKV, an den Lieferanten eine Datei mit den zur Nacherfassung erforderlichen Daten des Kunden („Nacherfassungsliste“) zu übermitteln. Die Nacherfassungsliste enthält sämtliche Daten, die für die Preisfindung einschließlich der Ermittlung von Rabatten in Bezug auf die Berechnung von Mautentgelten/Mautgebühren erforderlich sind. Dies können insbesondere sein:

- Code für das Land der Registrierung (Norm ISO 3166-1 digital);
- Nummer des Fahrzeugkennzeichens;
- Nummer der OBU;
- Ablaufdatum der OBU;
- zulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeugs;
- Schadstoffklasse des Fahrzeugs;
- CO₂-Ausstoß des Fahrzeugs; und
- Motorisierung des Fahrzeugs.

Für nicht personenbezogene Daten kann die o.g. Liste der übermittelten Daten um weitere Daten erweitert werden.

Eine Nacherfassung mittels Nacherfassungsliste wird wie folgt durchgeführt („Nacherfassungsverfahren“):

Der Lieferant hinterlegt die Daten der Nacherfassungsliste auf den für den Betrieb der mautpflichtigen Strecken (im Folgenden auch: „Mautstrecken“), einschließlich Free-Flow-Strecken, erforderlichen IT-Systemen;

Durchfährt ein Kunde das System, z.B. die Kamera-Brücke, einer Mautstrecke (einschließlich Free-Flow-Strecken) werden Bilder sowie Videos vom Fahrzeugkennzeichen angefertigt;

Das Kennzeichen wird mittels OCR-Erkennung automatisch ausgelesen;

Für Kraftfahrzeuge, für die beim Passieren einer Mautstrecke (einschließlich Unterfahren eines Systems, z.B. eine Kamera-Brücke, bei Free-Flow-Strecken) keine OBU als LEO erfasst werden konnte, gleicht der Lieferant das erfasste Fahrzeugkennzeichen mit den Daten auf der Nacherfassungsliste ab.

Hat der Abgleich Erfolg, wird entsprechend dem im Vertrag zwischen dem Lieferanten und DKV festgelegten Verfahren eine Nacherfassung für die OBU des betroffenen Kunden generiert.

Hat der Abgleich keinen Erfolg, kann der Lieferant im zentralen Fahrzeugregister die dort hinterlegten Daten des Kunden abfragen und dem Kunden eine Rechnung über die Mautgebühr postalisch zusenden.

Über eine Nacherfassung der französischen Maut wird der Kunde via E-Mail informiert.

Eine Nacherfassung mittels Nacherfassungsliste kommt nicht zustande, wenn der Kunde kein oder ein falsches Kennzeichen gegenüber DKV angegeben hat.

4. Unterstützung bei Einrichtung / Umsetzung CO₂-Tolling

Vorbehaltlich einer gesonderten Beauftragung durch Einzelbestellung unterstützt DKV seine Kunden im Sinne einer separaten (Zusatz-)Leistung bei der Einrichtung / Umsetzung der neuen Mautanforderungen im Bereich CO₂-Tolling, insbesondere bei der Selbstdeklaration mautpflichtiger Fahrzeuge in Bezug auf CO₂-Emissions- und Schadstoffklassen in Abhängigkeit der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (in Deutschland z.B. gemäß Bundesfernstraßenmautgesetz – BFStrMG).¹

DKV erhebt und verarbeitet hierzu die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten zum Zweck der Erbringung der vorgenannten (Zusatz-)Leistung „Selbstdeklaration“ und nimmt die Selbstdeklaration für den Kunden gegenüber dem jeweiligen Mauterheber vor. Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit, der zur Durchführung der Selbstdeklaration erforderlichen und vom

¹ Hinweis:

Mautsätze enthalten einen Anteil für verursachte Luftverschmutzung. Dieser Anteil richtet sich nach der Schadstoffklasse und nach der Gewichtsklasse sowie oberhalb von 18 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht zusätzlich nach der Achsanzahl. Jedes mautpflichtige Fahrzeug ist vom Mautpflichtigen im Wege der Selbstdeklaration gegenüber dem Mautbetreiber in eine Schadstoffklasse (Schadstoffklassen A, B, C, D, E, F und G) einzuordnen und zu melden.



Kunden zur Verfügung zu stellenden Daten und Angaben trägt dabei der Kunde; alle maurelevanten Daten sind vom Kunden korrekt anzugeben.

Fehler in der Selbstdeklaration, die auf fehlerhafte und/oder unrichtige Angaben des Kunden zurückzuführen sind, sowie daraus resultierende Folgefehler (z.B. fehlerhafte Mautabrechnungen) hat DKV nicht zu vertreten und haftet hierfür nicht.

Im Verhältnis zum Mauterheber bleibt der Kunde für die Selbstdeklaration und die damit verbundene Eingruppierung von Fahrzeugen unter Berücksichtigung von Schadstoffklassen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Das heißt, im Fall von fehlerhaften Mautabrechnungen oder einer fehlerhaften Eingruppierung in Schadstoffklassen ist der Kunde verpflichtet, sich zunächst an den jeweiligen Mautbetreiber wegen einer Korrektur zu wenden. DKV unterstützt Kunden hierbei auf Anfrage.

Soweit DKV Daten und Angaben („maurelevante Daten“) zu den vorgenannten Zwecken verarbeitet, zu denen auch personenbezogene Daten gehören können, erfolgt dies als Verantwortlicher i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Die Datenverarbeitung dient dem Zweck der Erbringung der vorgenannten Leistungen gegenüber dem Kunden und umfasst auch erforderliche Datenverarbeitungen zum Zwecke der Störungsanalyse, der Missbrauchsermittlung oder der Gewährleistung der IT-Sicherheit. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b und f DS-GVO.

Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere hinsichtlich etwaig bestehender Betroffenenrechte, finden Sie in den allgemeinen Datenschutzhinweise des DKV, die unter www.dkv-euroservice.com/datenschutz zur Verfügung stehen.

5. Informationspflichten des Kunden, Fehlerkorrektur

Der Kunde ist verpflichtet, alle vom DKV angeforderten Informationen, die für die Erfüllung der Bedingung und der Einzelbestellungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen und Änderungen dieser Informationen unverzüglich mitzuteilen.

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Daten und Dokumente, die vom DKV im Rahmen der Registrierung für ein oder mehrere Mautgebiete angefordert werden, zu übermitteln. Er garantiert die Vollständigkeit und die Richtigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Daten.

Stellt DKV bei der Bearbeitung einer Einzelbestellung fest, dass die Angaben des Kunden in der Einzelbestellung zu einem Fahrzeug von den bereits vorliegenden Daten oder eingereichten Unterlagen des Kunden abweichen, ist DKV berechtigt, den Fehler zu korrigieren und die korrigierten Daten zu verwenden. Fehlen für die Einzelbestellung erforderliche Daten, ist DKV berechtigt diese nach den DKV vorliegenden Information des Kunden zu ergänzen. DKV wird den Kunden in der Bestellbestätigung der Einzelbestellung über die erfassten Daten informieren. Widerspricht der Kunde im Falle einer Korrektur oder Ergänzung nach diesem Absatz nicht innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Bestellbestätigung, so gelten die Daten im Verhältnis zwischen DKV und Kunde als korrekt.

6. Nutzungsbedingungen für OBUs

6.1 Installation und Einbau

Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation der OBU verantwortlich und trägt etwaige Kosten. Dem Kunden wird eine mehrsprachige Installationsanweisung zur Verfügung gestellt.

6.2 Nutzung

Der Kunde hat die Obhut für die OBU und nutzt diese in seiner alleinigen und ausschließlichen Verantwortung. Die Nutzung der OBU durch andere Personen als den Kunden und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder für andere als die ausgewiesenen Kraftfahrzeuge ist nicht gestattet. Eine körperliche OBU ist sorgfältig zu verwahren und zu behandeln.

Der Kunde ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und den sachgemäßen Umgang mit der OBU gemäß der jeweiligen Bedienungsanleitung, die dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, dieser Bedingung und den AGB-DKV verantwortlich. Eine OBU darf nur in dem Kraftfahrzeug des Kunden installiert und genutzt werden, für das sie registriert ist. Nur für diese Fahrzeug-Kunden-Kombination erbringt DKV die Mautdienstleistung.

Die OBU kann und darf nur in den Mautgebieten genutzt werden, für die die OBU registriert wurde.

Zur ordnungsgemäßen Erfassung der Maut hat der Kunde die OBU bei Fahrten in den registrierten Mautgebieten in Funktionsbereitschaft zu halten.

Der Kunde stellt sicher, dass nicht gleichzeitig mehrere OBUs des DKV oder von anderen Anbietern aktiv sind oder benutzt werden. Doppelerfassungen und Doppelabrechnung gehen zu Lasten des Kunden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der DKV auch in diesem Fall zur Abrechnung berechtigt ist. Wenn ein Mauterheber die gleichzeitige Verwendung mehrerer OBUs feststellt, kann er anordnen, OBUs vorübergehend zu deaktivieren. DKV informiert den Kunden darüber in etwaigen Fällen.

Bei Verwendung der OBU sind die zur Entrichtung der anfallenden Maut speziell gekennzeichneten Fahrspuren zu nutzen. Die Belegerstellung wie bei Bar- oder Kartenzahlungen entfällt.



Der Kunde ist verpflichtet, die Funktionstüchtigkeit einer OBU vor, während und nach jeder Fahrt zu überprüfen und auf gegebenenfalls abgegebene (akustischen) Signale zu achten.

6.3 Eigentum an körperlichen OBUs

Wird dem Kunden eine OBU zur Verfügung gestellt, bleibt diese ausschließliches, unübertragbares und unpfändbares Eigentum des DKV oder des Lieferanten.

6.4 Personalisierung von OBUs

Der Kunde hat in bestimmten Mautgebieten vor jedem Fahrtantritt die korrekte Achsenanzahl und das zulässige Gesamtgewicht auf der OBU einzustellen. Die konkreten Mautgebiete und die Art der Einstellung ergeben sich aus der Bedienungsanleitung.

Der Kunde stellt sicher, dass die Nutzerdaten (insb. Kennzeichen inkl. Zulassungsstaat, Emissionsklasse und Fahrzeugklasse) ordnungsgemäß und vollständig auf der OBU gespeichert sind und mit den tatsächlichen Eigenschaften des Fahrzeugs übereinstimmen. Kommt es bei einer Kontrolle durch einen Mauterheber zu Unstimmigkeiten zwischen den Daten auf der verwendeten OBU und dem konkreten Verwender, behält sich der Mauterheber weitere Maßnahmen gegenüber dem Kunden vor. Der Mauterheber kann insbesondere die Gewährung von Rabatten aussetzen oder sämtliche OBUs des Kunden sperren.

Nimmt der Kunde Änderungen an dem Fahrzeug vor, hat er umgehend dafür zu sorgen, dass die auf der OBU programmierten personalisierten Daten aktualisiert werden, insbesondere hat der Kunde den DKV über diese Änderungen gemäß Ziffer 4 zu informieren.

Während sich die OBU innerhalb des Streckennetzes eines Mautgebiets befindet, darf keine Änderung der auf der OBU gespeicherten Parameter vorgenommen werden, wenn diese Änderung die korrekte Übereinstimmung zwischen den Eingangs- und Ausgangsdaten in und aus dem Streckennetz und die Bestimmung des korrekten Mauttarifs und der Rabatte verhindern würde. Wird dennoch eine Änderung vorgenommen, während sich die OBU innerhalb des Streckennetzes eines Mautgebiets befindet, ist der Mauterheber berechtigt, den Höchstarif abzurechnen.

6.5 Fehlende Funktionstüchtigkeit einer OBU

Bei fehlender Funktionstüchtigkeit, Störungen oder sonstigen Fehler-meldungen (zusammen im Folgenden „**fehlende Funktionstüchtigkeit**“) der OBU ist der Kunde verpflichtet, DKV hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der Kunde hat für den Fall der fehlenden Funktionstüchtigkeit stets ein alternatives Zahlungsmittel (z.B. ein anderes LEO oder eine Kreditkarte) bei sich zu führen. Bei der Durchfahrt durch eine unbeschränkte Station hat der Kunde im Falle der fehlenden Funktionstüchtigkeit die Zahlung oder Nachzahlung selbstständig gegenüber dem Mauterheber durchzuführen.

Im Fall von Fragen, u.a. technischer Art und Reklamationen bezüglich der OBU steht dem Kunden der Kundenservice jeden Tag 24 Stunden telefonisch zur Verfügung.

6.6 Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen

Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen einer OBU sind DKV unverzüglich mitzuteilen.

Das Wiederauffinden einer als gestohlen, verloren oder sonst abhanden-gekommen gemeldeten OBU ist DKV ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die wiederaufgefundene OBU darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DKV nicht mehr benutzt werden. Die Genehmigung hängt von der technischen Wiederherstellbarkeit ab. Ist diese nicht gegeben, ist eine körperliche OBU vom Kunden unverzüglich an die vom DKV benannte Anschrift zurückzusenden.

6.7 Sperre einer OBU

Bei Vorliegen eines der in den AGB-DKV zum Thema „Nutzungsuntersagung und Sperre“ aufgeführten Sachverhalte, kann der DKV einzelne oder alle OBUs des Kunden zeitweilig sperren, ohne sie gleichzeitig herauszuverlangen. Trotz der zeitweiligen Sperre einzelner oder aller OBUs schuldet der Kunde in diesem Fall weiterhin das Steuerungsentgelt gemäß Ziffer 8.1.

6.8 Einzug einer OBU durch den Mauterheber

Der jeweilige Mauterheber und sonstige, nach jeweiligem nationalen Recht Berechtigte können berechtigt sein, eine gesperrte OBU einzuziehen, insbesondere wenn versucht wird, die OBU in dem jeweiligen Mautgebiet zu nutzen. Im Falle des Einzugs einer OBU trägt der Kunde die anfallenden Kosten, insbesondere die dem DKV in Rechnung gestellten Einzugsgebühren, sowie die Kosten des Rückversands der eingezogenen OBU.

6.9 Austausch einer OBU

DKV ist berechtigt, eine beim Kunden befindliche OBU jederzeit durch eine andere OBU zu ersetzen. Der Kunde ist verpflichtet, DKV hierbei angemessen zu unterstützen und insbesondere eine körperliche OBU auf erste Aufforderung hin an eine vom DKV benannte Adresse zurückzusenden.

6.10 Herausgabe einer OBU, Rückversand

Nach Beendigung eines Einzelvertrages oder bei Herausgabeverlangen des DKV, muss der Kunde die betroffene körperliche OBU unverzüglich und unaufgefordert auf eigene Kosten und eigenes Risiko an die ihm dafür vom DKV benannte Adresse senden.



Apps oder sonstige Anwendungen sind von mobilen Endgeräten zu deinstallieren. Erfolgt eine Deinstallation durch DKV, ist der Kunde zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere die elektronische Erreichbarkeit der OBU für die Deinstallation herzustellen und aufrechtzuerhalten.

Wird eine körperliche OBU nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Herausgabeverlangen des DKV bzw. nach Beendigung des Einzelvertrages zurückgesandt und nicht für ein anderes Fahrzeug des Kunden registriert, erhebt der DKV pro OBU ein dem Gerät entsprechendes Geräteentgelt, gemäß der Liste der Serviceentgelte bei Nicht-Rückgabe.

7. DKV BOX EUROPE

7.1 Lieferung

DKV liefert dem Kunden die DKV BOX EUROPE an die Lieferadresse, die auf dem Bestellformular DKV BOX EUROPE angegeben ist. DKV erhebt eine Personalisierungs- und Versandgebühr für die Hinterlegung der notwendigen Daten und für die Aktivierung der DKV BOX EUROPE sowie für den Versand der DKV BOX EUROPE.

7.2 Erhöhtes Steuerungsentgelt bei Inaktivität

Abweichend von Teil A Ziffer 8.1 erhebt DKV ein erhöhtes DKV-Steuerungsentgelt bei Inaktivität anstelle des Steuerungsentgelts zur Kompensation, wenn am Tag der Rechnungsstellung mit dieser DKV BOX EUROPE 90 Tage lang kein Umsatz generiert wurde. Dieses erhöhte Steuerungsentgelt entfällt ab dem ersten Abrechnungstermin, an dem festgestellt wird, dass die DKV BOX EUROPE wieder Umsatz generiert.

7.3 Servicekonfiguration

Für den Fall, dass der Kunde einen Mautservice auf die DKV BOX EUROPE hinzu- oder abbucht, fällt eine Servicekonfigurationsgebühr gemäß der Liste der Serviceentgelte an.

7.4 Rückgabe der OBU

Sendet der Kunde eine DKV BOX EUROPE vor Ablauf von drei Jahren zurück, fällt ein Entgelt für die Aufbereitung gemäß der Liste der Serviceentgelte an (Gebühr für die vorzeitige Rückgabe DKV BOX EUROPE). Dies gilt nicht, wenn die Rücksendung auf einem Umstand beruht, den der Kunde nicht zu vertreten hat.

7.5 Vertragsbeziehung des Kunden zur Toll4Europe GmbH

Der Kunde akzeptiert mit der Bestellung der DKV BOX EUROPE die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten Toll4Europe GmbH („T4E“) für die Nutzung seines Systems (im Folgenden „T4E-AGB“). Die T4E-AGB sind auf der Webseite des DKV verfügbar. Auf Anforderung stellt DKV dem Kunden die T4E-AGB in Papierform zur Verfügung. Etwaige Streitigkeiten bezüglich der T4E-AGB sind unmittelbar zwischen dem Lieferanten und dem Kunden zu klären.

In jedem Fall enden die Einzelverträge in Bezug auf die DKV BOX EUROPE automatisch und ohne weitere Erklärung, wenn die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten Toll4Europe GmbH endet.

7.6 Bulgarien und Schweiz

In Ergänzung der Ziffer 3.1 der T4E-AGB und nach Registrierung des Kunden für die Mautgebiete Bulgarien und Schweiz beauftragt der Kunde die Toll 4 Europe GmbH mit jeder Nutzung des Mauterhebungssystems in den Mautgebieten Bulgarien und Schweiz, die zu zahlende Maut an den jeweiligen Mauterheber abzuführen. Die Ermittlung der Mauthöhe, die Kontrolle der Mautentrichtung und die Nacherhebung der Maut unterliegen den Bestimmungen des jeweiligen Mauterhebers und den jeweiligen nationalen Regelungen.

T4E entrichtet die Maut an den jeweiligen Mauterheber für den Kunden in seinem Auftrag. Der Kunde hat den daraus entstehenden Vorschussanspruch (§ 669 BGB) bzw. Aufwendungsersatzanspruch (§ 670 BGB) zu erfüllen. Der DKV ist gegenüber dem Kunden berechtigt, den aus dem Auftragsverhältnis entstehenden Vorschussanspruch (§ 669 BGB) bzw. den Aufwendungsersatzanspruch (§ 670 BGB) des Lieferanten gegen den Kunden in Höhe des Nennwertes der Maut zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer geltend zu machen.

8. Fehlende Funktionstüchtigkeit von Systemen

Die Funktionsfähigkeit der Mauttechnik des Lieferanten liegt nicht im Verantwortungsbereich des DKV. Bei technischen Problemen in der Mauttechnik eines Lieferanten, wird DKV den Kunden angemessen unterstützen. Der Kunde kann in diesem Fall jedoch keine Ansprüche gegen DKV geltend machen.

9. Vergütung, Rechnungsstellung und Reklamationen

9.1 DKV BOX Steuerungsentgelt, Mautsystemgebühr

DKV erhebt je DKV BOX EUROPE ein Steuerungsentgelt pro Monat gemäß der Liste der Serviceentgelte (Servicefee-Liste). Dieses Steuerungsentgelt, das DKV für die Zurverfügungstellung und Fernverwaltung der DKV BOX berechnet, ist pauschalisiert. Die DKV BOX selbst wird dem Kunden unentgeltlich überlassen. Das monatliche Steuerungsentgelt sowie die durch die DKV



BOX registrierten und angefallenen Autobahngebühren und Entgelte für die Benutzung von Parkplätzen, Tunneln, Fähren und Brücken werden von DKV mit einem zusätzlichen Aufschlag sowie einer Mautsystemgebühr des dem Kunden fakturierten Mautbetrages nach Rabattierung zuzüglich Betreibergebühren mit der DKV-Rechnung gemäß der jeweils gültigen Servicefee-Liste berechnet. Das Steuerungsentgelt und die Mautsystemgebühr werden berechnet gemäß der jeweils gültigen Servicefee-Liste, die dem Kunden zur Verfügung gestellt wird. Mit Rückgabe der DKV BOX des Kunden an DKV entfällt die Abrechnung des Steuerungsentgelts. DKV stellt dem Kunden jederzeit auf Wunsch die aktuelle Servicefee-Liste zur Verfügung.

9.2 Änderungen der Liste der Serviceentgelte (Servicefee-Liste)

DKV ist berechtigt, die Liste der Serviceentgelte gemäß den Bestimmungen der AGB-DKV zu ändern.

9.3 Rabatte / Ermäßigungen

Soweit Lieferanten dem Kunden Rabatte oder Ermäßigungen gewähren, gibt der DKV diese dem Kunden gemäß den länderspezifischen anwendbaren Bestimmungen weiter und weist diese ggf. auf der Rechnung aus.

Nimmt der Kunde Endkundenrabatte in Anspruch, bevollmächtigt er DKV hiermit gegenüber dem Lieferanten zur Entgegennahme der Endkundenrabatte.

Der Kunde beauftragt DKV mit der Anmeldung zu kostenlosen freiwilligen Rabattprogrammen. Durch eine Bevollmächtigung oder einen Auftrag zur Anmeldung zu Rabattprogrammen, wird ein Anspruch auf Gewährung eines bestimmten Rabatts gegenüber DKV und/oder dem Lieferanten nicht begründet. Informationen zu Rabattprogrammen erfolgen informativ und unter Ausschluss einer Gewährleistung. Es gelten ausschließlich die Regelungen der Betreibergesellschaften.

9.4 Rechnungsstellung

DKV stellt dem Kunden eine Abrechnung (DKV-Rechnung), sowie einen Einzelfahrtnachweis der Mauttransaktionen zur Verfügung, soweit der Lieferant dem DKV solche Informationen oder Dokumente zur Verfügung stellt.

10. Reklamationen

Der Kunde ist verpflichtet, die im Rahmen der Bedingung ausgestellten Rechnungen zu prüfen, sobald er sie erhalten hat. Die Geltendmachung aller Forderungen oder Einwendungen im Zusammenhang mit diesen Rechnungen sind gemäß den Regelungen in den AGB-DKV geltend zu machen.

11. Haftung des Kunden

11.1 Allgemeine Haftung

Für die vertragswidrige Nutzung bzw. Missbrauch der OBU sowie die dadurch registrierten und angefallenen Mauten haftet der Kunde, es sei denn, er und der berechtigte Nutzer des Kraftfahrzeugs, in dem die OBU installiert war, haben alle zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Nutzung bzw. den Geräte-Missbrauch getroffen, wofür der Kunde beweispflichtig ist. Der Kunde hat Verletzungen der Sorgfaltspflichten durch Personen, denen er die OBU überlassen hat, zu vertreten.

Die unbefugte Nutzung einer OBU kann strafrechtlich verfolgt werden.

11.2 Zusätzliche Haftung bei körperlichen OBUs

Der Kunde haftet für Schäden an OBUs, die aus einer unsachgemäßen und/oder vertragswidrigen Nutzung hervorgehen. Insbesondere das Öffnen eines Gerätes, die Entnahme einer Batterie sowie das Kopieren gespeicherter Daten sind untersagt.

Für zu vertretende Schäden an einer zurückgesandten OBU, die mehr als nur unerheblich über den Grad normaler Abnutzung hinausgehen, und den Verlust einer OBU haftet der Kunde. Der Wert der OBU entspricht dem in der Liste der Serviceentgelte genannten Betrag für das Geräteentgelt bei Nicht-Rückgabe, den der DKV regelmäßig als Schadenersatz verlangen kann. Dem DKV bleibt der Nachweis eines höheren Schadens, dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Darüberhinausgehende gesetzliche Schadenersatzansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.

12 Datenschutz

12.1 Allgemeine Bestimmungen

Der DKV erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten im Geltungsbereich der Bedingung als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Die Datenverarbeitung erfolgt für die Zwecke der Abwicklung von Mautzahlungen, einschließlich der etwaigen Registrierung des Kunden für die Systeme der Lieferanten und der nachfolgenden Abrechnung dieser Leistungen. Auch die Datenverarbeitung zum Zwecke der Störungsanalyse, der Missbrauchsermittlung und der Gewährleistung der IT-Sicherheit sind hiervon umfasst. Rechtsgrundlage für die hierzu erforderlichen Daten-verarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b und f DS-GVO. Der DKV verarbeitet auch Daten zur fortlaufenden Entwicklung seiner Dienstleistungen und Services sowie zur Markt- und Meinungsforschung, welche berechtigte Interessen vom DKV gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO darstellen.



Der DKV übermittelt die Daten im Rahmen vorgenannter Zwecke insbesondere an mit dem DKV im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen sowie Lieferanten. Wegen weiterer Informationen, insbesondere hinsichtlich etwaig bestehender Betroffenenrechte, wird auf die allgemeinen Datenschutzhinweise des DKV Bezug genommen, die unter www.dkv-euroservice.com/datenschutz abgerufen werden können.

12.2 Nacherfassung von Maut

Die Bereitstellung von Daten des Kunden zur Nacherfassung von Mautvorfällen im Wege des sog. Nacherfassungsverfahrens erfolgt im Rahmen der jeweiligen Leistungserbringung des DKV gegenüber dem Kunden (siehe Ziffer 3.3 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO.

13. Laufzeit, Beendigung und Anwendbarkeit deutschen Rechts

13.1 Laufzeit

Die Bedingung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das gleiche gilt für die durch die Bestellung entstehenden Einzelverträge.

13.2 Kündigung/Beendigung

Beide Parteien können die Bedingung und jeden Einzelvertrag nach Maßgabe AGB-DKV kündigen.

Die Bedingung und Einzelverträge enden spätestens, mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen DKV und dem Kunden, Einzelverträge zudem spätestens mit der Beendigung der Bedingung. Eine gesonderte Erklärung ist nicht erforderlich.

Nach Beendigung eines Einzelvertrages ist der Kunde nicht mehr berechtigt, die OBU zu nutzen. Es gelten die Regelungen der Ziffer 5.10. Nutzt der Kunde die OBU nach Beendigung des Einzelvertrags unberechtigt weiter, ist DKV zur Geltendmachung von Steuerungs- und Geräteentgelten (insb. für nicht zurückgesandte OBUs) und angefallener Maut gemäß Ziffer 8.1 berechtigt. Die Entgegennahme der zu zahlenden Entgelte gilt nicht als Verlängerung oder Neuabschluss eines Einzelvertrags.

13.3 Anwendbarkeit deutschen Rechts

Auch gegebenenfalls abweichend von den AGB-DKV gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Bedingung und der nach dieser geschlossenen Einzelverträge ist – auch nach deren Beendigung – Düsseldorf.

TEIL B – BESONDERE REGELUNGEN FÜR EINZELNE MAUTGEBIETE

14. Besondere Regelungen für das Mautgebiet Österreich

14.1 Fahrzeugdeklaration

DKV stellt dem Kunden eine Fahrzeugdeklaration aus. Für die Nutzung von OBUs im Mautgebiet Österreich ist der Kunde verpflichtet, eine solche ausgefüllte Fahrzeugdeklaration als PDF oder in Papierform mitzuführen und auf Verlangen des Mauterhebers bzw. seiner Mautaufsichtsorgane gemeinsam mit jenen Nachweisen, die eine Überprüfung der Zuordnung einer EURO Emissionsklasse zu einer Tarifgruppe erlauben, vorzuweisen.

Der Kunde ist verpflichtet, vor der Nutzung der Straßen im Mautgebiet Österreich zu überprüfen, ob das am Kraftfahrzeug angebrachte Kennzeichen sowie das Land der Zulassung und die auf der OBU angegebene Fahrzeuggerätenummer (OBU-ID) mit den auf der Fahrzeugdeklaration angegebenen Daten übereinstimmen. Sollten die Daten auf der Fahrzeugdeklaration nicht übereinstimmen, darf die OBU nicht zur Mautentrichtung genutzt werden.

14.2 Verwendung der lokalen GO-Box bei Funktionsstörung der OBU

Für den Fall, dass im Mautgebiet Österreich eine Entrichtung der Maut mit der OBU nicht erfolgen kann oder konnte (z.B. bei gesperrter OBU oder bei einer Nichtübereinstimmung der auf der Fahrzeugdeklaration angegebenen Daten gemäß Ziffer 13.1) oder Funktionsstörungen der OBU auftreten, muss der Kunde eine lokale österreichische GO-Box verwenden. Diese kann an jeder GO-Vertriebsstelle bezogen werden.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass er bei einem Wechsel auf die lokale GO-Box seinen Maut-Nachentrichtungspflichten nachkommt.

15. Besondere Regelungen für das Mautgebiet Frankreich

15.1 Rabattgewährung

Die OBU ermöglicht die Inanspruchnahme von Rabattprogrammen der französischen Mauterheber im Rahmen ihrer besonderen Geschäftsbedingungen, mit Ausnahme des Betreibers ALIS. Bei Verwendung einer kennzeichenunabhängigen OBU ist die Inanspruchnahme der Rabattprogramme im Mautgebiet Frankreich ausgeschlossen.



Die französischen Mauterheber legen fest, ob und unter welchen Voraussetzungen sie Rabatte gewähren. Die Mauterheber können die Rabattregelungen jederzeit ändern. DKV wird den Kunden über vom jeweiligen Mauterheber angebotene Rabatte informieren.

Es wird zwischen Rabattprogrammen mit und ohne Wahlmöglichkeit unterschieden. Bei Rabattprogrammen mit Wahlmöglichkeit kann der Kunde wählen, ob er an einem Rabattprogramm teilnehmen möchte. Wählt der Kunde ein Rabattprogramm, erhält er Rabatte auf die Maut und muss gegebenenfalls eine Gebühr für die Nutzung des Rabattprogramms an den Mauterheber zahlen. DKV informiert den jeweiligen Mauterheber über die vom Kunden getroffene Auswahl, für deren Akzeptanz beim Mauterheber DKV keine Gewähr übernimmt. Der Kunde kann seine Auswahl der Rabattangebote ändern. Die Umsetzung der Änderung durch DKV erfolgt für die nächstmögliche Rechnung.

Rabattprogramme ohne Wahlmöglichkeit sind für den Kunden verpflichtend und von diesem zu akzeptieren. Auch für diese Rabattprogramme erheben die Mauterheber teilweise eine Gebühr.

Ein Geräteaustausch, eine Neubuchung der Maut, eine Neuanmeldung zu einem Rabattprogramm und eine Änderung an einem bestehenden Rabattprogramm haben eine Änderung der Abrechnungsnummer (PAN) und damit eine neue Rabattberechnung zur Folge.

15.2 Besonderheiten der Rechnungsstellung, Abschlagszahlungen

Die Rechnungsstellung der für das Mautgebiet Frankreich angefallenen Maut erfolgt monatsrein. Zu diesem Zweck berechnet DKV die bis zum 15. bzw. Ultimo eines Monats eingegangenen Mauttransaktionen, die jedoch noch nicht durch die Mauterheber valorisiert und abgerechnet worden sind, zunächst jeweils als Abschlagszahlungen. Die monatsreine Rechnungsstellung erfolgt nach Valorisierung und Rabattierung der im Vormonat getätigten Mauttransaktionen am 15. des Folgemonats unter Abzug der im Vormonat berechneten Abschlagszahlungen.

16. Besondere Regelungen für das Mautgebiet Spanien

Mit der Registrierung für das Mautgebiet Spanien bevollmächtigt der Kunde den DKV, den Kunden für die von den spanischen Mauterhebern angebotenen Rabattprogramme anzumelden. Die Bevollmächtigung erstreckt sich auch auf die Erteilung von Untervollmachten an Lieferanten, soweit sie für die Vornahme der Anmeldung erforderlich sind.

17. Besondere Regelungen für die Mautgebiete Deutschland und Belgien

Der jeweilige Lieferant entrichtet für die Mautgebiete Deutschland (ohne die Warnowquerung und den Herrentunnel) und Belgien (ohne den Liefkenshoektunnel) die Maut für den Kunden an den jeweiligen Mauterheber in seinem Auftrag. Der DKV ist gegenüber dem Kunden berechtigt, den aus dem Auftragsverhältnis entstehenden Vorschussanspruch (§ 669 BGB) bzw. den Aufwendungsersatzanspruch (§ 670 BGB) des Lieferanten gegen den Kunden in Höhe des Nennwertes der Maut zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer geltend zu machen. Der DKV berechnet diese Forderungen laufend oder nach Zeitabschnitten. In der Regel werden die Forderungen bezüglich der Begleichung der Maut wöchentlich abgerechnet, wobei DKV auch einen anderen Abrechnungsturnus, insbesondere halbmonatlich, oder monatlich vorsehen kann. Die Forderungen werden in den Kontoauszügen zu den DKV-Abrechnungen nach der Art der Forderung und den jeweiligen Mautaufstellungen aufgeschlüsselt. Die einzelnen Fahrten werden nicht aufgeführt.

18. Besondere Regelungen für das Mautgebiet Italien

Der Kunde ist verpflichtet, die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Mauterhebers für das Mautgebiet Italien einzuhalten. Auf der Website von DKV sind die Nutzungsbedingungen einsehbar, soweit der jeweilige Mauterheber diese DKV vorab zur Verfügung gestellt hat.

19. Besondere Regelungen für das Mautgebiet Bulgarien

19.1 Verwendung des Streckenpasses bei Funktionsstörung der OBU

Im Falle der fehlenden Funktionstüchtigkeit oder Sperre einer OBU, ist der Kunde verpflichtet einen Streckenpasses über die Online-Plattform des bulgarischen Mautdienstleisters ITS unter <https://tollpass.bg/> kaufen, der dem Kunden das Recht zur Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes einräumt.

19.2 Rabattgewährung

Für die Nutzung der mautpflichtigen Straßen des Mautgebiets Bulgarien durch Fahrzeuge über 3,5 Tonnen, die als einzige Quelle einen alternativen Kraftstoff verwenden, gewährt der Mauterheber dem Kunden einen Rabatt in Höhe von 50 Prozent des Betrages, der in der letzten Mauttarifliste des Mauterhebers für den betreffenden Fahrzeugtyp und für die Emissionsklasse EURO VI, EEV festgelegt wurde.

Der Antrag auf Rabatt und der Antrag auf Rückerstattung ist nur in bulgarischer Sprache verfügbar und in bulgarischer Sprache auszufüllen und ist vom Kunden oder einem Bevollmächtigten spätestens 10 Tage nach dem Monat, für den der Kunde die



Ermäßigung in Anspruch nehmen möchte, zusammen mit dem Nachweis für die Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes direkt beim Mauterheber einzureichen

20. Besondere Regelungen für das Mautgebiet Ungarn

20.1 Klarstellung bezüglich obligatorischer und registrierungsrelevanter

Parameter

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, in Klarstellung der gemäß 4 bestehenden Verpflichtungen, dem DKV u. a. das Modell des Fahrzeugs (Hersteller) sowie das Baujahr für die Registrierung beim Mauterheber mitzuteilen.

20.2 Vermeidung doppelter Registrierung

Die doppelte Registrierung eines einzelnen Fahrzeuges ist unzulässig. (Identifizierung über das Nummernschild). Daher muss der Kunde sicherstellen, dass jede bestehende Registrierung für ein Fahrzeug/Nummernschild mit einer anderen OBU (also eine andere OBU als eine T4E OBU) im ungarischen Mautsystem abgemeldet wird, bevor ein Mautdienst in Ungarn nach diesem Vertrag für das Fahrzeug des Kunden gebucht wird. Wenn diese Abmeldung nicht durchgeführt wird, kann die Registrierung nicht durchgeführt werden und der Mautdienst kann nicht für das Fahrzeug genutzt werden.

21. Besondere Regelungen für das Mautgebiet Schweiz

21.1 Klarstellung bezüglich obligatorischer und registrierungsrelevanter

Parameter

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, in Klarstellung der gemäß Artikel 4 bestehenden Verpflichtungen, dem DKV das korrekte Gesamtgewicht der Zugmaschine, das Gesamtgewicht der Fahrzeugkombination, die Schadstoffklasse, das Fahrzeugkennzeichen, die Länderkennung entsprechend der Zulassungsbescheinigung (RICHTLINIE 1999//37/EG DES RATES) mitzuteilen. Änderungen bezüglich dieser Angaben hat der Kunde dem DKV ebenso unverzüglich mitzuteilen.

21.2 Anhängerdeklaration

Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, dem DKV die folgenden weiteren Pflichtdaten für die Registrierung zur Verfügung zu stellen: Leergewicht der Zugmaschine (G, Unladen weight), Anzahl der Achsen der Zugmaschine, Anhänger-Typ, Anhängergewicht (max. zulässiges), Anzahl der Achsen des Anhängers. Der DKV informiert den Kunden über die korrekte Anhängerdeklaration mit Gewichtsangabe und das Vorgehen bei Störungen gemäß Richtlinie 15-02-03 der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV). Der Kunde muss vor Nutzung der OBU die Anzahl der Achsen des Anhängers an der Benutzer-Schnittstelle über das OBU-Menü eingeben. Falls sich das Gesamtgewicht des Anhängers, vor bzw. während der Fahrt innerhalb des Mautgebiets Schweiz ändert, ist der Kunde dazu verpflichtet, das neue maximal zulässige Gesamtgewicht über die Benutzer-Schnittstelle der OBU eingeben.

21.3 Veranlagungsverfügung

Für das Mautgebiet Schweiz werden Bescheide in Form von Veranlagungsverfügungen je Kunde und je mautpflichtiger Fahrt generiert. DKV leitet diese Veranlagungsverfügungen an den Kunden weiter.

22. Besondere Regelungen für das Mautgebiet Skandinavische Brücken

22.1 Besondere Regelungen für die Installation und Nutzung der OBU

Der Kunde hat die Installation einer OBU mit der Softwareversion GoMa Version 6.4 oder höher sicherzustellen und ist verpflichtet die eigens für die Mautzahlung per OBU gekennzeichneten Fahrspuren des Mautgebiets Skandinavische Brücken zu befahren.

22.2 Rabattgewährung

Die OBU ermöglicht die Inanspruchnahme von Rabattprogrammen der Mauterheber im Mautgebiet Skandinavische Brücken über T4E gemäß den Bedingungen des Mauterhebers. Um die Rabatte zu erhalten ist der Kunde verpflichtet im Prozess der Registrierung nachzuweisen, dass das Fahrzeug die Bedingungen für die Rabattgewährung erfüllt. Die jeweils gültigen Bedingungen ergeben sich aus:

- https://osbcmsprd.azureedge.net/download/8573_Bropas_Business_UK2.pdf für die Öresund Brücke; und
- <https://storebaelt.dk/media/b3rgso0f/2105-sb-eng-vilkaar-og-betingelser-sb-erhverv-2021-01.pdf> für die Storebaelt Brücke.

23. Besondere Regelungen für das Mautgebiet Slowakei

23.1 Fahrzeugregistrierung

Der Kunde mit Sitz in der Slowakei ist verpflichtet, die IČO-Nummer (Unternehmensidentifikationsnummer) im Rahmen der Registrierung beim DKV anzugeben. Ein internationaler Kunde muss im Rahmen der Registrierung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beim DKV angeben.



23.2 Pauschalbuchung von 650 km

Der Mauterheber ist berechtigt, gegenüber T4E pauschal Maut für eine Strecke 650 km für Fahrzeuge abzurechnen, wenn die übermittelten Streckendaten unvollständig sind und die tatsächlich mautpflichtige Strecke nicht festgestellt werden kann. Wenn der Kunde in diesem Rahmen die OBU fehlerhaft verwendet hat oder die unvollständige Übermittlung der Streckendaten auf ein anderes fehlerhaftes Verhalten des Kunden zurückzuführen ist, so trägt der Kunde die Kosten für diese Pauschalbuchung gegenüber DKV. Alternativ können zuständige slowakische Ordnungsbehörden diese Pauschalen auch direkt gegenüber dem Kunden durchsetzen.

23.3 Registrierungs- und Mitteilungspflichten bei Ausfall des Services

Bei Störungen, die zu einer Unterbrechung der (Maut-)Leistungen des DKV oder seiner Lieferanten von mehr als vierundzwanzig (24) Stunden führen, ist der Kunde verpflichtet, das mautpflichtige Fahrzeug entweder direkt beim Mauterheber oder bei einer anderen zu diesem Service berechtigten Stelle unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Kalendertagen, anzumelden und die Maut dort direkt zu entrichten. Der DKV informiert den Kunden unverzüglich über einen derartigen Ausfall.

Sollte der Kunde mit einer funktionsunfähigen OBU-Strecken im Mautgebiet zu einer Stelle, wo die OBU ausgetauscht werden soll, zurücklegen, hat er vorab den DKV über diese geplante Route zu informieren. DKV informiert dann den Mauterheber über diese geplante Strecke des Kunden, so dass die mautpflichtige Strecke berechnet werden kann, um möglichst etwaige Bußgelder aufgrund nicht entrichteter Maut für den Kunden zu vermeiden. Der DKV weist darauf hin, dass der Mauterheber in diesen Fällen entscheidet, ob er die Nutzung der Straße auch ohne eine funktionierende OBU gestattet. Etwaige Mitteilungen diesbezüglich leitet DKV an den Kunden weiter.

23.4 Rabattgewährung

Ein Rabatt wird gewährt, wenn die von dem mautpflichtigen Fahrzeug gefahrenen Kilometer auf dem mautpflichtigen Straßennetz im Laufe des Kalenderjahres eine bestimmte Kilometerzahl übersteigt, wobei die Berechnung kumulativ ab dem 1. Januar des Kalenderjahres erfolgt. Der Kunde kann sich über Details der Rabattgewährung online auf der Homepage des Mauterhebers informieren (<https://www.emyto.sk/de/etoll/toll-rates-and-discounts>). Der Rabatt wird in Form eines prozentualen Nachlasses auf den aktuellen Tarif gewährt. Für gefahrene Kilometer ab Beginn des Kalenderjahres bis zum Überschreiten der festgelegten Kilometerzahl wird einmalig rückwirkend ein Rabatt gewährt, der durch eine separate Gutschrift auf die in Rechnung gestellte Gesamtmaut für den Abrechnungszeitraum, in dem der Anspruch auf den Rabatt entstanden ist, abgerechnet wird. Der Rabatt muss nicht beantragt werden.

Stand 03/2024